ERDING MALLARDS
Erding Mallards e.V.
Postfach 11 19
85421 Erding

Beitragsordnung der Erding Mallards e.V.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
(2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Umlagen und Platzwartungsgebühr der Mitglieder.
(3) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen (vgl. §7(3) und (4) der Satzung der Erding Mallards), sowie der Platzwartungsgebühr.
(2) Die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Platzwartungsgebühr werden erstmals fällig zum 1. Februar des laufenden Jahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht.
(3) Beiträge, Umlagen und Platzwartungsgebühr können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen werden.

§ 3 Beiträge

(1) a.) Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Fördermitglied (passiv)	30 Euro
02	Baseball Kind (bis 15 Jahre)	80 Euro
03	Baseball Jugendliche(r) (16 u.17 Jahre)	100 Euro
04	Baseball Azubi/Student/FSJ o.ä.	140 Euro
05	Baseball BBQ-Spieler	60 Euro
06	Baseball Erwachsene(r)	180 Euro
07	Mitgliedschaft auf Lebenszeit	siehe (1) b.)
08	Ehrenmitglied	ohne Beitrag
12	Cricket Kind (bis 15 Jahre)	60 Euro
13	Cricket Jugendliche(r) (16 u.17 Jahre)	60 Euro
14	Cricket Azubi/Student/FSJ o.ä.	60 Euro
15	Cricket Freizeitspieler	80 Euro
16	Cricket Erwachsene(r)	derzeit nicht benutzt

- Stichtag für das Alter ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres.

Erding Mallards e.V.
Postfach 11 19
85421 Erding

- Bescheinigungen zur Erlangung einer Beitragsermäßigung müssen bis spätestens 31. Januar des Beitragsjahres unaufgefordert beim Vorstand vorliegen.
- Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben im Jahr der Aufnahme einen zeitanteiligen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils ab dem Ersten des Quartals berechnet, in dem das Mitglied aufgenommen wird.

(1) b.) Mitgliedschaft auf Lebenszeit

Als Mitglied auf Lebenszeit bezahlt man einmalig einen Mitgliedsbeitrag, abhängig vom Alter.

- Mitgliedschaft auf Lebenszeit ist ab dem 30. Lebensjahr möglich.
- Nur natürliche Personen können eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit abschließen.
- Falls das Mitglied die Mitgliedschaft kündigt oder vom Verein ausgeschlossen wird, wird kein Geld zurückerstattet.
- Sollte sich der Verein auflösen oder mit einem anderen Verein zusammengehen, wird kein Geld zurückerstattet.
- Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen (aktive Mitgliedschaft), entrichten zusätzlich jährlich die Differenz zwischen aktiver Mitgliedschaft (ggf. abzüglich Rabatte) und passiver Mitgliedschaft.
- Der Beitrag entspricht dem passiven Mitgliedsbeitrag von 30 Euro pro Jahr für 15 Jahre. Wenn man jünger als 40 Jahre ist, erhöht sich der Beitrag entsprechend dieser Tabelle:

Mitglied wird im Antragsjahr:	**Mitgliedschaft auf Lebenszeit kostet:**
mind. 40 J.	450 Euro
39 J.	480 Euro
38 J.	510 Euro
……	……
31 J.	720 Euro
30 J.	750 Euro

Ein formloser Antrag an den Vorstand genügt, der Beitrag wird dann per Lastschrift einmalig eingezogen.

(2) Familienrabatt

Aktive Mitglieder werden einen Familienrabatt auf die regulären Mitgliedsbeiträge wie folgt gewährt:

- Das älteste aktive Mitglied zahlt **100 %** der Mitgliedsbeitrag.

- Das zweitälteste aktive Mitglied zahlt **75 %** der sonst anfallende Mitgliedsbeitrag.
- Alle weiteren aktiven Mitglieder zahlen **50 %** der sonst anfallende Mitgliedsbeitrag.
- Für eine Familie gilt ein Höchstgesamtmitgliedsbeitrag von **300 Euro** pro Jahr.

(3) Umpire/Scorer
Aktive Spieler, die eine Umpire- und/oder Scorer-Lizenz besitzen und unentgeltlich mindestens 6 Pflichtspiele/Heimspiele des Vereins übernehmen, erhalten rückwirkend einen Rabatt von 30 Euro auf die Jahresmitgliedschaft.

(4) Die Rabatte aus § 3 (2) und § 3 (3) sind nicht miteinander kombinierbar.

(5) Für die Beitragshöhe ist der am ersten Fälligkeitstag des Kalenderjahres bestehende Mitgliedstatus maßgebend. Bei Versäumnis des Termins sind nachträgliche Änderungen nicht mehr möglich. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung kann nicht erfolgen.

(6) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV) und für den Bayerischen Baseball und Softball Verband e.V. (BBSV).

§ 4 Platzwartungsgebühr

Zusätzlich zu dem oben genannten jährlichen Beitrag erheben wir bei jedem aktiven Mitglied ein jährliches „Platzwartungsgebühr“ von 50 Euro. Es soll als Ansporn dienen, Zeit für den Verein einzubringen bei Aktivitäten wie:

- Platzbautage
- Veranstaltungen
- Kioskdienst
- Grünpflege
- Maschinenwartung

Der Vorstand ist befähigt, andere Aktivitäten einzuschließen. Geleistete Stunden werden in 15-Minuten Raster vom Vorstand oder durch vom Vorstand festgelegte Beauftragten festgehalten. Arbeitsstunden von Nicht-Mitgliedern werden einem Mitglied zugeordnet.

Als aktives Mitglied zählen alle Beitragsklassen außer: 01-Fördermitglied, 07-Mitglied auf Lebenszeit und 08-Ehrenmitglied.

Erding Mallards e.V.
Postfach 11 19
85421 Erding

Am Ende der Saison wird die komplette erhobene Platzwartungsgebühr durch die Summe der geleisteten Stunden geteilt, und der daraus resultierende Stundenlohn wird anteilmäßig an die jeweiligen Mitglieder zugeordnet. Die Mitglieder werden vom Vorstand über ihre Summe informiert und können mit einer einfachen Mitteilung die Auszahlung beantragen.

Alle Mitglieder können Stunden sammeln und auszahlen lassen.

Aktive Mitglieder haben **10 Pflichtstunden zu erfüllen.** Für jede Stunde, die fehlt, wird eine zusätzliche Gebühr von 5 Euro pro nicht geleistete Pflichtstunde erhoben. Diese Zusatzgebühr wird am Ende des Jahres eingefordert. Die Zusatzgebühren gehen direkt an den Verein. Erst nach Erreichen der Pflichtstunden beginnen die auszubezahlenden Arbeitsstunden.

Nicht abgerufene Gelder werden als Spenden verbucht und gehen an den Verein über.

§ 5 Einzugsverfahren

Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Platzwartungsgebühr werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche, dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften, entstehende Kosten.

§ 6 Härtefallregelung

Der Vorstand ist ermächtigt, Zahlungen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Ermäßigung besteht nicht.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Gemäß §4(2) der Satzung der Erding Mallards ist die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, mit Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung der Erding Mallards e.V. hat am 18.01.2024 vorstehende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.